



**MSC Butzbach-Wettertal e.V.
im ADAC**

Seite 1 von 9

**Ortsclub
im ADAC**



Satzung für den ADAC Ortsclub

MSC Butzbach Wettertal e.V. im ADAC

Stand 20.02.2020



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23. Januar 1951 in Butzbach gegründete Club führt den Namen:

Motorsportclub Butzbach - Wettetal e. V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Butzbach eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation selbst Veranstaltungen durch.
3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere, sowie Kart-Slalom-Turniere.
4. Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
5. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Ortsclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§3

Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

§4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
3. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Jugendgruppe des MSC muss mindestens ein Elternteil ebenfalls im MSC Butzbach Wettetal e.V. Mitglied werden.

§ 5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliedsversammlung jährlich festlegt.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.



§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch geeignete Medien (z.B. Brief, E-Mail) 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zusätzlich kann der Termin und Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung über die örtliche Tageszeitung (zZt. Butzbacher Zeitung) 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.



Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Ortsclubs
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.



4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§11

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 3 Beisitzern



2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

4. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung

5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende, sowie der Schatzmeister sollten ADAC Mitglieder sein. Bei den anderen Vorstandsmitgliedern besteht keine zwingende Mitgliedschaft im ADAC. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter ungeraden Ziffern geführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

6. Bei außerplanmäßigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein von dem Vorstand berufenes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt (ohne Stimmrecht bei Abstimmungen des Vorstandes).



7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen gegen Beleg. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
8. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer können zweimal wieder gewählt werden.

§13

Jugendsatzung

Die Jugendgruppe kann für die Durchführung der Jugendarbeit eine eigene Satzung erarbeiten, die alle anfallenden Fragen regelt.

§14

Die Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.



§15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung, der Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen an die ADAC Luftrettung GmbH München, zur unmittelbaren Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

§17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub ist 35510 Butzbach.